S 3 KR 193/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 193/96
Datum	05.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 111/00
Datum	23.01.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 5. Juli 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den Fahrer W. G. (= Beigeladener zu 5), der fÃ¼r die RechtsvorgÃ¤ngerin der KlÃ¤gerin tÃ¤tig war.

Die M. GmbH mit Sitz in B. , die RechtsvorgÃ¤ngerin der KlÃ¤gerin, wurde am 06.01.1970 als Zweigniederlassung der Firma M. GmbH mit Sitz in M. in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Nach Aufhebung der Zweigniederlassung wurde das GeschÃ¤ft durch die M. GmbH B. (im folgenden: M.) ab dem 01.10.1987 fortgesetzt. Sie firmierte als Handelsgesellschaft mit den UnternehmensgegenstÃ¤nden "DurchfÃ¼hrung und Vermittlung von TransportauftrÃ¤gen, Besorgungsfahrten und Dienstleistungen im Rahmen des erlaubnisfreien GÃ¼ternahverkehrs, entsprechend den Vorschriften des GÃ¼terkraftverkehrsgesetzes, ferner der Handel und Vertrieb wie auch die

Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie Waren aller Art, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienen oder ihn fÃ¶rdern."

Unternehmensgegenstand war in der Hauptsache die DurchfÃ¼hrung und Vermittlung von Kleintransporten und AuftrÃ¤gen, die auÃerhalb der gesetzlichen Auflagen im Rahmen des gewerblichen GÃ¼ternahverkehrs liegen, insbesondere die Weitergabe solcher TransportauftrÃ¤ge an die vertraglich angeschlossenen Fahrer. Zur DurchfÃ¼hrung von Transporten waren neben abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Kraftfahrern zahlreiche Personen als sogenannte "FrachtfÃ¼hrer" eingesetzt, die nach Auffassung der M. selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig waren und fÃ¼r die weder Meldungen erstattet, noch Gesamtsozialversicherungsbeitrage gezahlt wurden.

Die M. schloss mit den Fahrern, die sie als FrachtfÃ¼hrer bzw. "Unternehmer" bezeichnete, nach Provisionsklassen sich unterscheidende schriftliche FormularvertrÃ¤ge, zu deren Inhalt auch die "GeschÃ¤ftsordnung" und die "Betriebsordnung" gemacht wurden. Die FormularvertrÃ¤ge regelten in Â§ 1, dass die Fahrer als selbstÃ¤ndige Unter-FrachtfÃ¼hrer ausschlieÃlich fÃ¼r die M. in deren Namen und fÃ¼r deren Rechnung Transporte durchfÃ¼hrten und sich mit ihrem Fahrzeug, das im Aussehen und in der AusfÃ¼hrung den Ã¼brigen von der M. verwendeten Fahrzeugen entspricht, zur VerfÃ¼gung stellten. Die M. verpflichtete sich ihrerseits, Kundenwerbung zu betreiben, eine Funkanlage fÃ¼r das Transportfahrzeug zur VerfÃ¼gung zu stellen und es an ihr per Funk betriebenes Auftragsvergabesystem anzuschlieÃen. Nach Â§ 2 des Vertrages stellte der "Unternehmer" der M. seine Transportleistungen gemÃ¤Ã Anlage 1 in Rechnung und zwar auch fÃ¼r FrachterlÃ¶se aus Transporten, mit deren DurchfÃ¼hrung er selbst oder seine Hilfspersonen vom Kunden beauftragt wurde. UnabhÃ¤ngig davon, ob der "Unternehmer" TransportauftrÃ¤ge Ã¼bernahm, stellte ihm die M. eine WochengebÃ¼hr zuzÃ¼glich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. Â§ 3 des Vertrages enthielt eine Haftung des "Unternehmers" fÃ¼r TransportschÃ¤den und Â§ 4 ein mit Vertragsstrafe bewehrtes Wettbewerbsverbot. Â§ 5 des Vertrages regelte die Dauer und Beendigung des Vertrages sowie weitere Schadensersatzverpflichtungen des "Unternehmers". Nach der Anlage 1 zu diesen VertrÃ¤gen erhielt der "Unternehmer" von den FrachterlÃ¶sen seiner Transporte 80 %. UnabhÃ¤ngig davon, ob er TransportauftrÃ¤ge annahm, stellte ihm die M. eine im Voraus fÃ¤llige WochengebÃ¼hr in HÃ¶he von 55,- DM zuzÃ¼glich Mehrwertsteuer in Rechnung. Die GeschÃ¤ftsordnung enthielt Vereinbarungen Ã¼ber die Abrechnung des "Unternehmers" gegenÃ¼ber der Zentrale, eine Kaution fÃ¼r das zur VerfÃ¼gung gestellte FunkgerÃ¤t in HÃ¶he von 2.000,- DM, das Auszahlungsverfahren, BearbeitungsgebÃ¼hren und den Lastschrifteinzug. Die Betriebsordnung regelte weitere Einzelheiten Ã¼ber den Zustand der Fahrzeuge sowie die vertraglichen Pflichten, die Transporte selbst durchzufÃ¼hren, im Falle der Krankheit, Urlaub usw. einen Ersatzmann zur VerfÃ¼gung zu stellen und die berechneten Frachtentgelte unverzÃ¼glich Ã¼ber Funk der M. Funkzentrale zu Ã¼bermitteln und das Entgelt sofort zu kassieren. Den "Unternehmern" war es verboten, das Transportentgelt zu stunden. Der "Unternehmer" war verpflichtet, zweimal wÃ¶chentlich gegenÃ¼ber der M. abzurechnen, im Falle eines VerstoÃes wurde er von der weiteren Auftragsvergabe ausgeschlossen. AuÃerdem war er

verpflichtet, eine Transportversicherung fÃ¼r den GÃ¼ternahverkehr einschlieÃlich der Haftung nach dem HGB und BGB, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine FunkgerÃ¤teversicherung abzuschlieÃen. Die aus den VersicherungsvertrÃ¤gen resultierenden AnsprÃ¼che musste der "Unternehmer" bereits bei Vertragsbeginn unwiderruflich der M. abtreten. Ferner hatte der er die Verpflichtung, der M. zur Deckung der Verwaltungskosten BearbeitungsgebÃ¼hren zu zahlen.

Nachdem die BezirksÃ¤mter in Berlin der Beklagten mitteilten, dass mehrere Personen, die von der M. als Subunternehmer eingesetzt werden sollten, fÃ¼r die GewerbetÃ¤tigkeit Anzeigen erstatteten, â die Ausstellung der Bescheinigungen wurde versagt â nahm die Beklagte Ermittlungen auf. Sie teilte mit Schreiben vom 07.10.1988 der M. mit, dass sie diese als "Unternehmer" bezeichneten Fahrer als Arbeitnehmer ansehe und wies auf die Auskunfts- und Vorlagepflicht des Arbeitgebers hin; die Gesellschaft wurde aufgefordert, bis 24.10.1988 prÃ¼ffÃ¤hige Unterlagen vorzulegen und auch auf die MÃ¶glichkeit des Erlasses eines Summenbeitragsbescheides hingewiesen, falls die M. die angeforderten Unterlagen nicht vorlegen wÃ¼rde. Die M. verweigerte mit Schreiben vom 22.11.1988 die geforderten AuskÃ¼nfte. Mit dem als Summenbescheid ergangenen Beitragsbescheid vom 01.12.1988 verlangte die Beklagte von der M. GmbH (M.) fÃ¼r die als UnterfrachtfÃ¼hrer eingesetzten Fahrer BeitrÃ¤ge zur Kranken-, Rentenversicherung der Arbeiter und Arbeitslosenversicherung fÃ¼r die Zeit vom Dezember 1983 bis Dezember 1984 in HÃ¶he von insgesamt 921.400,- DM. Wegen Nichtvorlage von ordnungsgemÃ¤Ãen Unterlagen habe die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder BeitragshÃ¶he sowie die HÃ¶he der Arbeitsentgelte im Einzelfall nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit seien im Wege der SchÃ¤tzung ermittelt worden. Hierbei sei ein monatliches Gesamtarbeitsentgelt, bezogen auf den in Berlin beschÃ¤ftigten Personenkreis in HÃ¶he von 200.000,- DM zugrunde gelegt worden.

Die M. legte hiergegen am 09.12.1988 Widerspruch ein und gab bei der am 08.05.1989 durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung der Beklagten in den GeschÃ¤ftsrÃ¤umen der Firma Einsicht in die geforderten Rechnungsunterlagen. Daraus ergab sich u.a., dass die M. die VertrÃ¤ge mit den Kunden selbst abschloss und zwar zu zwei Drittel mit festen Kunden, und einem Drittel mit den Ã¼brigen Kunden. Die "FrachtfÃ¼hrer" erstellten wÃ¶chentlich zwei Frachttarif-Abrechnungen gegenÃ¼ber der M â¦ In diesen Frachttarifabrechnungen wurde nach UmsÃ¤tzen zu den Fallgruppen A-Kredit, B-Ticket und C-bar unterschieden. Die UmsÃ¤tze errechneten sich nach den verschiedenen StundensÃ¤tzen und der GrÃ¶Ãe des Fahrzeugs. FÃ¼r die Vermittlung der AuftrÃ¤ge erhob die M. gegenÃ¼ber den "FrachtfÃ¼hrern" eine Umsatzbeteiligung zwischen 15 und 25 % und eine VertragsgebÃ¼hr zwischen 70,- DM und 130,- DM, die individuell in den einzelnen VertrÃ¤gen vereinbart wurden.

Mit dem Ãnderungsbescheid vom 21.07.1989 forderte die Beklagte von der M. fÃ¼r die in der Anlage des Bescheides namentlich genannten 63 Fahrer GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 01.12.1983 bis 31.12.1984

in HÃ¶he von 629.742,70 DM. Nach Ãberprüfung der Unterlagen seien die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Arbeitnehmer personenbezogen nachberechnet worden.

Auch hiergegen legte die M. Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 08.12.1989 Ã¼bersandte sie eine Aufstellung Ã¼ber alle fÃ¼r sie tÃ¤tigen FrachtfÃ¼hrer im Zeitraum von 1985 bis 1988 einschlieÃlich der UmsÃ¤tze.

Die Beklagte erlieÃ am 13.12.1989 einen weiteren Beitragsbescheid, mit dem sie fÃ¼r die nachfolgene Zeit vom 01.01.1985 bis 30.09.1987 von der M. GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r 81 Fahrer in HÃ¶he von 1.803.605,70 DM aus versicherungs- bzw. beitragspflichtiger BeschÃ¤ftigung forderte. In den Anlagen des Bescheides wurde die Beitragsforderung nach den einzelnen Fahrern und den Versicherungszweigen aufgeschlÃ¼sselt. Hiergegen legte die M. am 22.12.1989 Widerspruch ein. Mit dem Ãnderungsbescheid vom 16.02.1990 berechnete die Beklagte im Hinblick auf die im Dezember 1989 erhaltenen Aufstellungen Ã¼ber die erzielten UmsÃ¤tze die Beitragsforderung neu und setzte sie unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 13.12.1989 fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1985 bis 30.09.1987 auf 1.798.392,- DM fest; in den Anlagen stellte sie die Beitragsforderungen getrennt fÃ¼r die Versicherten und Versicherungszweige neu fest. Die Beklagte erlieÃ am 13.11.1990 einen weiteren Ãnderungsbescheid, mit dem sie die Beitragsforderung fÃ¼r die Zeit von Dezember 1983 bis Dezember 1984 aufgrund der SubunternehmertÃ¤tigkeit eines Fahrers nunmehr mit 610.161,-DM berechnete.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 28.12.1990 den Widerspruch zurÃ¼ck und bezeichnete die Forderung der GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge vom 01.12.1982 bis 30.09.1987 in HÃ¶he von 2.408.553,90 DM als rechtmÃ¤Ãig. Die UnterfrachtfÃ¼hrer, die in persÃ¶nlicher AbhÃ¤ngigkeit und Weisungsgebundenheit fÃ¼r die M. tÃ¤tig gewesen seien und sich in persÃ¶nlicher und wirtschaftlicher AbhÃ¤ngigkeit befunden hÃ¤tten, seien deren Arbeitnehmer gewesen. Die M. sei als Arbeitgeberin zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages verpflichtet.

Die M. GmbH (ehemals M. GmbH) mit Sitz in M. hat am 19.01.1999 gegen die Bescheide vom 01.12.1988, 21.07.1989 und 13.12.1989 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.1990 beim Sozialgericht Berlin Klage erhoben. Das Gericht hat mit Beschluss vom 25.09.1991 die Streitsache an das Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) verwiesen (S 3 Kr 360/91). Die KlÃ¤gerin ist unter Bezugnahme auf eine gutachtliche Stellungnahme von Prof.Dr.P. der Auffassung, dass die Ausgestaltung der VertrÃ¤ge mit den FrachtfÃ¼hrern und die Abwicklung der TransportauftrÃ¤ge, insbesondere das Fehlen einer persÃ¶nlichen Leistungspflicht, Weisungsgebundenheit und der tÃ¤glichen Einsatzbereitschaft, keine Versicherungspflicht in der Sozialversicherung auslÃ¶sen kÃ¶nnten. Das SG hat im Hinblick auf weitere beim Sozialgericht Berlin von der KlÃ¤gerin anhÃ¤ngig gemachte Streitsachen mit Beschluss vom 09.12.1991 das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Auf Antrag der KlÃ¤gerin ist das Verfahren am 09.06. 1992 wieder aufgenommen worden. Nachdem das Sozialgericht Berlin mit Urteil vom 27.03.1992 die Klage der KlÃ¤gerin im Falle der Versicherungspflicht eines beigeladenen

Fahrers der KlÃ¤gerin abgewiesen hatte, hat das SG im ErÃ¶rterungstermin vom 29.07.1992 die Anschriften der Fahrer ermittelt.

Die Beklagte hat am 19.02.1993 einen weiteren Ãnderungsbescheid erlassen, in dem sie die GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 01.12.1983 bis 30.09.1987 auf 2.051.667,74 DM ermÃ¤Ãigt hat. Im Anschluss an die Entscheidungen des Sozialgerichts Berlin sei das beitragspflichtige Arbeitsentgelt die den UnterfrachtfÃ¼hrern aus den UmsÃ¤tzen zugeflossenen Einnahmen ohne Mehrwertsteuer. FÃ¼r die Beitragsberechnung seien die von den betreffenden UnterfrachtfÃ¼hrern erzielten GesamtumsÃ¤tze zugrunde gelegt worden. FÃ¼r vier dieser BeschÃ¤ftigten seien die Arbeitsentgelte fÃ¼r einige ZeitrÃ¤ume geschÃ¤tzt worden, da die ausgezahlten VergÃ¼tungen in den von der KlÃ¤gerin am 28.01.1993 vorgelegten Unterlagen nicht eingetragen gewesen seien. FÃ¼r neun UnterfrachtfÃ¼hrer, die nur kurzzeitig fÃ¼r einen Monat oder zwei Monate beschÃ¤ftigt gewesen seien und teilweise nur ein geringes Arbeitsentgelt erhalten hÃ¤tten, seien die nachberechneten BeitrÃ¤ge von der Forderung abgesetzt worden.

Das Landessozialgericht Berlin hat mit Urteil vom 27.10.1993 in dem Rechtsstreit der M. GmbH (B.) gegen die Beklagte die Berufung der KlÃ¤gerin im Falle des Beigeladenen zu 5) â das Verfahren betraf die nachfolgende Zeit von Oktober 1987 bis Dezember 1988 â zurÃ¼ckgewiesen. Nachdem die KlÃ¤gerin hiergegen sowie gegen weitere die Berufungen zurÃ¼ckweisende Urteile Nichtzulassungsbeschwerden eingelegt hatte, die erfolglos geblieben sind (z.B. Beschluss des Bundessozialgerichts vom 23.02.1995 12 BK 98/94), hat das SG mit Beschluss vom 31.01.1994 erneut das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Die gegen das Urteil des LSG Berlin vom 17.08.1994 (